

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1861)  
**Heft:** 103

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

103.

Mittwoch den 25. December.

1861.

## Das Anerbieten des Klosters Rheinau.

(Kirchliches Aktenstück.)

— † Abt und Convent des Klosters Rheinau ben soeben an die Tit. Großräthe des Kts. Zürich folgende Zuschrift gerichtet, welche eine bleibende Stelle in r Geschichte der Schweizerklöster verdient und, sofern dessen Sinn und confessionelle Duldung in der protestantischen Schweiz Anklang finden, im Schooß dieser Landesbehörden gewiß Berücksichtigung finden muß.

„Schon vor 4 Jahren (den 4. Sept. 1857) sind wir mit einer Petition bei dem Großen Rathe eingekommen, worin die Lage unseres Klosters, seine Wünsche und Bitten, wie seine Anerbieten behufs einer unsern Verhältnissen angepaßten und für den Kanton gedeihlichen Wirklichkeit umfassender Weise auseinandergesetzt worden sind.

„Behufs der besseren Sicherung der Fortexistenz unseres Stiftes, zur Erlangung der Gestattung der Novizen-Aufnahme und der freien Verwaltung unseres Vermögens machen wir in den früheren Eingaben das alternative Anerbieten zur Gründung folgender Anstalten:

- a) entweder eines untern Gymnasiums oder einer Realschule mit zehn oder mehr Freiplätzen für unbemittelte Zöglinge;
- b) oder eines Armeninstitutes resp. einer Versorgungsanstalt, um fünf- und zwanzig oder dreißig presthafte oder übelmögende Personen im Kloster unentgeltlich zu versorgen;
- c) oder einer landwirthschaftlichen Armenschule für verwaiste oder vernachlässigte Knaben.

„Eventuell anerbieten wir unsere Mitwirkung zur Errichtung und Unterhaltung auch noch anderer ähnlicher mit unserem Stiftscharakter zu vereinbarenden Anstalten und unten beispielsweise Hebung und bessere Dotirung der Pfarrei in Zürich.

„Seit her haben wir nun aus Eröffnungen hochstehender tagistratspersonen an offizieller Stelle (S. Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten Dubz in der Sitzung des

Großen Rathes sub 24. Juni l. J.) vernommen, daß der Regierungsrath beabsichtige, bei Anlaß der Verhandlung über unsere Stiftsangelegenheit und in Verbindung mit derselben eine Vorlage an die Behörde zu machen, welche die Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinden im Kanton überhaupt beschlage. Wir hatten Grund anzunehmen, daß die Regulirung der dießfälligen Verhältnisse sich auf die Dotirung der bestehenden und die allfällige Gründung neuer katholischer Pfründen, sowie auf die Collatur und Pastoration derselben beziehen werde.

„Wir säumten daher nicht, auch in dieser Beziehung unsere Dienste und Kräfte dem Kanton bereitwillig zur Verfügung zu stellen, indem wir mittelst Eingabe vom 8. Juli l. J. unter Erneuerung unserer Bitte um gesicherten Fortbestand unseres Stiftes, um Gestattung der Novizen-Aufnahme und freier Verwaltung unseres Vermögens uns anerbieten, nebst den gesetzlichen Leistungen an den Staat die Dotirung und ganz oder theilweise Pastoration **sämmtlicher** katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (mit Einschluß der als ein dringendes Bedürfniß sich herandrängenden Gründung einer neuen katholischen Pfründe in Winterthur) insoweit zu übernehmen, als unsere persönlichen und materiellen Kräfte ausreichen.“

„Wir leben der frohen Hoffnung, daß der in solcher Art sich kundgebende gute Wille, sich im Interesse des Kantons und unserer Confessionsgenossen, welche ja auch Angehörige des Kantons Zürich sind, gemeinnützig zu erzeigen, bei Ihnen, Tit., wohlwollende Aufnahme und unsere daran sich knüpfenden Bitten geneigtes Gehör finden werden.

„Wir haben keine Verpflichtung zu den großen Opfern, die wir uns selbst freiwillig auferlegen, und hegen die feste Ueberzeugung, daß wenn wir auch fortan nur unserem stillen klösterlichen Leben, ohne alle Bethätigung nach Außen, uns weihen würden, Niemand uns das Recht freier Existenz mit Grund verkümmern könnte, — sind wir doch auch Angehörige der freien Schweiz, welche jede Persön-

lichkeit in ihrem selbst gewählten Wirkungskreise ungehindert und unbeschwert gewähren läßt.

„Warum sollten allein wir in unseren — christlich-frommen Zwecken geweihten — Mauern nicht ruhig und sicher Gott verherrlichen und für uns und all' unsere Brüder in Christo — beten dürfen?

„Wer könnte sich mit Grund beeinträchtigt fühlen, wenn wir unser mit Ehren erworbenes Stiftungsvermögen einzig nach den Absichten der ersten Gründer und Stifter — in gutem Frieden mit aller Welt — verwenden würden. — Allein wir wollen freiwillig auf diesem gewiß vollberechtigten Standpunkte nicht stehen bleiben. Wir wollen den Anforderungen der Zeit und unserer Situation gerne billige Rechnung tragen und unsere Zeit und unsere Kräfte den edlen Zwecken gemeinnütziger Wirksamkeit widmen.

„Sollte uns dieß verunmöglicht werden sollen?

„Wir können es unmöglich glauben.

„Wir vertrauen auf Ihre Gerechtigkeit und ihren billigen Sinn.

„Wir fühlen es wohl, daß wir mit unseren gemachten Anerbieten uns schwere Lasten auferlegen.

„Wir thun es aber dennoch mit klarem und freudigem Bewußtsein. Gerne strengen wir dazu die letzte eigene Kraft an, welche der gütige Himmel, trotz der harten Prüfungsperiode der letzten Jahrzehnte, uns noch gelassen hat, sodann aber zählen wir auf die durch Gestattung der Novizen-Aufnahme uns sich eröffnende Aussicht auf den Nachwuchs einer jüngern und stärkeren Nachhilfe, sodann auf die wohlwollende Beurtheilung unserer Leistungen namentlich während der ersten Jahre der uns geöfneten neuen Wirksamkeit und vor Allem auf die Kräftigung und Stärkung von Oben, welche gutem und ernstlichem Willen zu so edlen Unternehmungen gewiß nicht versagt werden wird.

„Und so sehen wir der geneigten Aufnahme unserer gemachten Anerbieten und baldiger Aufhebung der gegen unser Stift verhängten beschränkenden Maßregel in froher Hoffnung entgegen.

„Wir zählen mit Zuversicht darauf, daß auch Ihre Stimme, Hochgeehrter Herr! einem Beschlusse nicht fehlen wird, welche auch unserm Stifte diejenigen Rechte wieder zurückgibt, welche einer jeden an sich erlaubten Gesellschaft in keinem freien Lande verweigert werden.

„Sie werden, Lit., nicht dazu mitwirken, unserem friedlichen Stifte den Todesstoß zu versetzen, welches eine tausendjährige unbesleckte Vergangenheit aufzuweisen hat, und gegen welches auch nicht eine begründete Anklage erhoben werden kann, durch welche das Recht, auf unbeschwerte Fortexistenz irgendwie als verwirkt erachtet werden könnte.

„Sie werden den Kanton Zürich nicht der Mißdeutung aussetzen wollen, als hätte bei der Unterdrückung unseres

Stiftes, der einzigen katholischen Corporation unseres Kantons, confessionelle Befangenheit den Ausschlag gegeben.

„Lassen Sie uns auch ferner zu unserer Mitbrüder Wohl und zur Erleichterung der kirchlichen Lasten unserer Confessionsgenossen im Kantone uns werththätig bezeigen und gestatten Sie uns, die wir noch Niemanden etwas Leidens angethan haben, ruhig und im Kreise jüngerer uns ersetzenden Stiftsbrüder unser Leben in jenen geweihten Mauern zu beschließen, an welche ein hl. Eid uns bindet.

„Geben Sie den katholischen Kantonen, und vorab den Urkantonen, unseren edlen Gönnern und Beschützern, durch Schonung unseres Stiftes einen schönen Beweis der Entfagung und einer gewiß allseitig Anerkennung findenden Achtung ihrer Confession.

„Schwach ist unsere Kraft, aber stark unser Recht und unsere Hoffnung auf die Gerechtigkeit unserer Landesväter.

„Wir bitten flehentlich zu Gott, daß er gnädig Ihre Stimme zu einem Beschlusse leiten möge, welcher das Gewissen des Gerechten beruhiget und die Großmuth des Herzens beurfundet.

### Schwyz an Zürich.

— † Wir Präsident und Kantonsrath des eidgen. Standes Schwyz, nachdem Wir vernommen, daß der h. Große Rath des Kantons Zürich in seiner am 23. d. M. beginnenden Versammlung über die Frage der Fortexistenz des Klosters Rheinau zu entscheiden haben wird, sprechen in Unterstützung des Gesuches, welches der Regierungsrath des Kantons Schwyz Namens der drei Urkantone unter'm 17. Nov. 1859 betreffend das Benediktinerstift Rheinau an die h. Regierung von Zürich erlassen hat, in Folge heutigen einstimmigen Beschlusses die freundschaftliche Hoffnung und Erwartung aus, es werde der h. Große Rath des eidgen. Standes Zürich dem Kloster Rheinau, das durch seine Leistungen während den elf Jahrhunderten seines Bestandes, wie durch seine Bestrebungen und seine Anerbietungen für die Gegenwart gleich ehrwürdig ist, das natürliche und historische Recht zu fortgesetzter Existenz nicht verkümmern, sondern demselben vielmehr seine Fortexistenz gewährleisten. Wir hoffen, es werde diese an den h. Stand Zürich gerichtete Vorstellung eines befreundeten katholischen Mitstandes freundeidgenössisch aufgenommen und gewürdigt werden.

Gegeben in unserer ordentlichen Sitzung zu Schwyz, Samstags den 21. Dez. 1861.

Der Präsident: **F. Aufdermaur.**

Die Sekretäre: **A. Eberle, P. Suter.** \*)

\*) Obige Vorstellung wurde den 21. auf Antrag von Hrn. Landammann v. Reding vom h. Kantonsrath einstimmig beschloffen.

— † Zu Gunsten des **Stiftes Rheinau** sind uns aus verschiedenen Gegenden der Schweiz Einsendungen zugekommen, welche alle beweisen, welchen Schmerz die Aufhebung dieser 1100jährigen Stiftung in der gesammten katholischen Schweiz hervorrufen würde. Der Raum unseres Blattes gestattet uns leider nicht, alle diese Briefe und Aktenstücke abzudrucken; doch können wir nicht umhin, wenigstens folgende Einsendung aus dem **Kt. Zürich** mitzutheilen.

Bald wird der Große Rath des Kts. Zürich im Falle sein, über Leben oder Tod das Urtheil zu sprechen, nämlich über Fortbestand oder Aufhören des Klosters Rheinau zu entscheiden. Wo schlägt ein Herz, dem nicht bangt beim Hinblick auf jene entscheidende Stunde, da die lange schon sichtbaren Gewitterwolken nicht nur Sturm, sondern Verderben verkünden! Wer über Leben und Tod abzusprechen Gewalt hat, wird, wenn er nicht ein abscheulicher Tyrann ist, von dieser Gewalt nicht leichtsinnig, sondern erst nach reiflicher Ueberlegung und gründlicher Prüfung der Akten Gebrauch machen. Er ist zwar nicht so verkehrt sentimental, daß er nicht für den Tod des frechen Raubmörders stimmen könnte, aber dennoch stimmt er nie für Tod, außer er sei innigst überzeugt, der Delinquent habe den Tod verdient. Was hat nun Rheinau verschuldet, daß es das Leben lassen soll? Anno 1841 und vorher hieß es im Aargau, die Klöster seien staatzgefährlich (quod erat demonstrandum), „Aargau oder Klöster“ war damals im Kanton die bekannte Parole. Damit sollte gesagt werden: „Aargau und Klöster können nicht neben einander bestehen. Wählet also! Was wollt ihr Aargauer — den Aargau oder die Klöster?“ \*) Hat man je in Zürich vernommen, daß irgend welche Klagen über Rheinau laut geworden? Im Gegentheil gaben öffentliche Staatsberichte dem Kloster das beste Zeugniß. — Und dennoch soll das Kloster höchst vermutlich das Schicksal seines himmlischen Meisters zu theilen haben, von dem der Beurtheiler bekennen mußte, „Ich finde keine Schuld an Ihm“ und dennoch *Jesus flagellatum tradidit eis, ut crucifigeretur.*

Wenn das Kloster Rheinau keine Gnade mehr finden und aufgehoben werden soll, so ersuchen wir ein die Gerechtigkeit liebendes Mitglied des zürcherischen Großen Rathes, folgende Motion vorzubringen:

„In Anbetracht, daß keine Hoffnung vorhanden, das tausendjährige Kloster Rheinau in seiner Fortexistenz im bereits ganz reformirten Kanton Zürich zu retten;

\*) Jetzt besteht der Aargau ohne Klöster (die streng verwalteten Frauenklösterlein abgerechnet). Ein Vergleich mancher früheren Verhältnisse mit den jetzigen läßt den unparteiischen Denker nicht lange im Zweifel, welche Zeit, die „Mit“ oder die „Ohne“ den Vorzug verdient. Traurig genug, daß das „Ohne“ immer mehr Herrschaft gewann!

In Anbetracht, daß das Kloster schon vor der Reformation und vor dem Kt. Zürich bestanden und im Fortbestehen neben der reformirten Kirche und dem Kanton weder jene noch diesen belästigt hat;

In Anbetracht, daß die Bewohner des Klosters nichts verschuldet, was Confiscation des Vermögens laut Gesetz nach sich ziehen müßte,

mag beschlossen werden:

1. Der Fortbestand des Klosters Rheinau auf dem Territorium des Kts. Zürich hört auf;
2. Die noch lebenden Conventualen mögen sich auch weiterhin als Corporation betrachten oder anderwärts zu einem neuen Kloster reconstituiren. Sie werden nicht pensionirt, sondern es wird ihnen
3. Das ganze Klostervermögen, welches kein Staatsvermögen ist, ebenso wenig als anderes Corporationsgut, mitgegeben. Kirchenschmuck, Bibliothek, Kunstsammlungen, Mobilien, Kleider etc. sollen sie mitnehmen. Gebäulichkeiten und Land werden verkauft und sämmtlicher Erlös dem Prälaten zu Händen seines Convents ausbezahlt, damit die Niederlassung in einem katholischen Lande ermöglicht werde.
4. Der Kt. Zürich gibt dem Kloster das wohlverdiente Zeugniß, es sei dasselbe stets beflissen gewesen, im Frieden mit den Behörden zu leben, habe ohne Rücksicht auf religiöses und politisches Glaubensbekenntniß in reichlichem Maße Gastfreundschaft geübt und sich gegen die Armen wohlthätig erwiesen.“

Das ist das Wenigste, was die Logik der Gerechtigkeit fordern muß.

— † **Geistlichkeit und Presse.** (Brief.) Herr Redaktor! Mit allseitiger Anerkennung liest man, wie in Deutschland die Geistlichkeit sich der Presse annimmt, und jüngst öffentlich selbst durch den Hochw. Bischof Dr. Förster dazu aufgefordert wurde. Mit Recht, denn an Wem, wenn nicht an ihr, ist's die Grundsätze und das Leben des Christenthums zu vertheidigen und darzustellen, die heut zu Tage so vielfach verfälscht und vergiftet worden?! — Auch in der Schweiz und in Ihrem Blatt haben sich in jüngster Zeit wieder kräftige Stimmen erhoben in diesem Sinne.

Nach unserer Ansicht, die durchaus unmaßgeblich, aber auch durchaus unabhängig ist, — hat allerdings die Geistlichkeit in der Schweiz durch Vernachlässigung der Presse viel gesündigt. In unserem Staate, der vermöge seiner Verfassung ja immerhin wenigstens ein christlicher sein sollte, gilt's Manches, was sich zum Leben gestalten will, das durchaus nicht christlich ist, Ansichten, die, weil der objektive Gegenstand zu wenig klar, viel zu dunkel und schief gehen; Grundsätze, die, wenn nicht ganz falsch, doch im höchsten Grade corumpirt sind. Und an Wem ist's, den dunkeln Gegenstand, soweit er auf das Religiöse und Kirchliche Bezug hat, aufzuklären, klar die Wahrheit hinzustellen und auch zu vertheidigen, als an den Geistlichen, welche die Mission haben zu lehren? Heutzutage ist die Presse auch eine Kanzel, leider aber gar

oft eine unchristliche; darum sollten wir Geistliche, soweit wir Mittel dazu haben, desto fleißiger und gewissenhafter auch auf diesem Felde die christliche Wahrheit verbreiten. — Wir hoffen zuversichtlich, man werde auch in der Schweiz bald kräftig, wie in Deutschland, seine Stimme erheben.

— † **Tessin.** Mit Vergnügen haben wir so eben den **Cattolico della Svizzera italiana** erhalten, einen Volks-Kalender für 1862, aber nicht in der Form unserer deutschen Kalender, sondern ein Buch in 8. von 176 Seiten, welches zuerst den Jahreskalender mit den gewöhnlichen Nachrichten über die Gestirne am Himmel und die Jahrmärkte auf der Erde zc. gibt und dann Aufsätze belehrenden und unterhaltenden Inhalts bringt. Wir notiren hier namentlich: Skizzen über die Einführung des Christenthums in der italienischen Schweiz; Statistik; die öffentliche Erziehung im Kanton Tessin; der Märtyrer aus dem Tessinerland, historische Erzählung aus dem 17. Jahrhundert; das Lied des Schweizerjoldaten; der Tessiner an Pius IX.; Volks- und landwirthschaftliche Mittheilungen; historischer Bericht über den Schweizer Piusverein zc. zc. Dieser Kalender bildet also gleichzeitig ein „Volksbuch“ und kostet in schöner Ausstattung nur 35 Ct. Derselbe bildet den ersten Jahrgang einer volkstümlichen, katholischen Jahreschrift, welche der Pius-Verein des Kantons Tessin herauszugeben beschlossen hat. Der erste Jahrgang ist gelungen und wir wünschen dem Unternehmen einen guten Fortgang.

— † **Zürich.** (Corresp.) In der Woche der hl. Weihnacht soll die Angelegenheit des Klosters Rheinau im hiesigen großen Rath zur Sprache kommen. Da im neuen Bunde die Freiheit der Confession in jedem Kanton gesichert ist, so hoffen wir, der Kanton Zürich zumal, als ein alter Vorort werde so billig und human sein, das uralte ehrwürdige Stift innert seinen Grenzen und damit die katholische Confession in ihren Rechten und Freiheit zu beschützen, zumal das Kloster wiederholt die edelsten Anerbieten gemacht hat und neuerdings macht.

— † **Solothurn.** (Eingef.) Auf die amtlichen Fragen, welche unser Hochwst. Herr Bischof, bezüglich auf den Bestand und die Verwendung des Kirchengutes, an seine Pfarrgeistlichkeit stellte, kann in unserem Kanton im Ganzen genommen nicht eine befriedigende oder beruhigende Antwort gegeben werden. — Warum nicht? — Weil man das Kirchengut nicht als solches respectirt, weil es nicht in kirchenrechtlicher Weise verwaltet, oft willkürlich seinem Stiftungszwecke entfremdet wird, und in Folge von mangelnder Bürgschaft nicht selten theilweise verloren geht.

Was wäre zu wünschen? Was sollte geschehen? —

1. Es sollte in jeder Pfarigemeinde gesetzlich eine Kir-

chenkommission aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen unter denen der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverweser, Namens des Bischofes, das Mitverwaltungsrecht ausübt. Das dermalige Einsehen oder Nachsehen der Kirchenrechnungen, wie es den Pfarrern eingeräumt ist, und nicht einmal allenthalben beachtet wird, genügt nicht. Bestehet eine Pfarrgemeinde aus mehreren Filialgemeinden, so tritt jeder Ammann der Kirchengemeinde als amtliches Mitglied in die Kirchenkommission ein.

2. Jede Kirchmeierei hat vor dem Antritt der Verwaltung eine förmliche Bürgschaft zu leisten, worüber eine Kontrolle zu führen ist, damit das papierene Gesetz nicht übergangen werde.

3) Alljährlich hat die Pfarrgeistlichkeit ihrem Bischofe auf dem analogen Wege der Kirchenvisitationsfragen kurze einschlägige Berichterstattung zu machen, in Folge dessen der Diöcesan-Oberhirt sein volles Ansehen zur Aufrechthaltung des Rechtes und der Beseitigung von Uebelständen verwenden wird.

— † **Luzern.** (Brief v. 18.) Es wäre zu wünschen, daß unser jogen. katholisches Tagblatt das Gehässige gegen die katholische Kirche, die vielen Seitenhiebe gegen die katholischen Geistlichen, gegen die religiösen Orden und Anstalten zc. fallen ließe; da der Lit. Hr. Redaktor offenbar die katholische Kirche nicht kennt und doch sie kennen sollte; da er so oft und so vieles über sie schreibt, so lese er das neue Werk: „Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat“, von Joh. Jos. Ign. v. Döllinger. Gewiß, wer irgend noch fähig für Wahrheit, Gott und Göttliches, der findet hier alles Wünschbare und wahrhaft Aufklärende; wer aber der Wahrheit unwerth und unfähig ist, der lobe Garibaldi, Mazzini, und halte eine Lobrede auf den abtrünnigen Passaglia, dann aber bekenne er auch offen, er wolle die Wahrheit und die katholische Kirche nicht anerkennen.

— † **Biel.** (Brief.) Wir machen darauf aufmerksam daß auf das neue Jahr der Aufruf zu einer Sammlung von Verloosungsgaben zu Gunsten der von schweren Opferlasten bedrängten Katholiken von Biel und ihres vorhabenden Kirchenhauses der Öffentlichkeit wird übergeben werden. Wir erlauben uns hiebei die Bemerkung, daß das Vorhaben einer solchen Sammlung von unserer Seite bereits im August dieses Jahres der löbl. Generalversammlung des schweizerischen Piusvereines in Freiburg eröffnet und empfohlen worden; nur durch unvorgesehene Hindernisse ward die Publikation bisanhin verzögert. — Wir gestehen, daß es uns daher unangenehm berühren mußte, daß von einer Seite her, die von diesem unserm Vorhaben Kenntniß haben

(Siehe Beilage Nr. 103.)

mußte, die uns für einige Wochen in den Weg getretenen Umstände benutzt wurden, um schnell eine gleiche Sammlung zu Gunsten einer andern Kirche zu bewerkstelligen. Wir wollen uns hierüber weiter nicht auslassen, hoffen jedoch, daß unsern Unternehmern die freundliche Theilnahme sowohl der löbl. Orts-Piusvereine, wie auch aller Katholiken, die sich für die Lage ihrer hilflosen Glaubensgenossen in der strebsamen Stadt Biel interessieren, nicht werde entzogen noch verkümmert werden. Dann können zwei gute Werke im Frieden neben einander bestehen.

## L i t e r a t u r.

### Zum Studium des katholischen Kirchenrechts.

— \* Niemals war das Studium des Kirchenrechts nothwendiger als in unserer Zeit, wo einerseits die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zur Lebensfrage geworden sind und andererseits die Rechtsbegriffe auf dem Gebiete des Staats immer verworrenere werden, so daß unter der schönklingenden Formel: „die freie Kirche im freien Staat“ vermahlen die größte Knechtung der katholischen Kirche angestrebt werden kann. Auch in unserer Schweiz sind die kirchenrechtlichen Verhältnisse weder in der Theorie noch in der Praxis immer gut bestellt; sunt usus et abusus hüben und drüben mannigfaltig und oft gewaltig. Die Kirchenzeitung erfüllt daher neuerdings eine Pflicht, wenn sie die Kirchen- und Staatsmänner und sogar die Staatskirchenmänner zu gründlicherem Studium des Kirchenrechts einladet und dieselben zu diesem Zweck neuerdings auf die Zeitschrift

### Archiv für katholisches Kirchenrecht

aufmerksam macht, welche unter der gebiengenen Leitung der H. H. Professoren Dr. v. Moys de Sons und Dr. Vering mit Neujahr bei Kirchheim in Mainz in erweiterter Form erscheint und unter deren Mitarbeiter die Namen der geachteten Kanonisten aller deutschen Staaten (aus der Schweiz Domdekan Greith von St. Gallen) erscheinen. —

Das „Archiv“ ist immer mehr in den Stand gesetzt, als Centralorgan für katholisches Kirchenrecht zu dienen; dasselbe will auf diesem Gebiete alleseitig für die Aufrechterhaltung der wohl erworbenen Rechte, für die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, aber ohne Trennung derselben vom Staate oder gar Feindseligkeiten beider unter einander, mit den Mitteln der Wissenschaft einstehen, die Rechte des Staates wie der Kirche vertheidigen und den Geist der Eintracht zwischen Staat und Kirche und des bürgerlichen Friedens unter den verschiedenen Confectionen nach Kräften zu fördern suchen. Es enthält Abhandlungen, besonders über praktische Rechtsfragen und aus dem Gebiete der Liturgik, Rechtsfälle, Leitartikel über die staatskirchlichen Fragen der Gegenwart, die wichtigeren Verordnungen der kirchlichen und staatlichen Behörden, die Entscheidungen der Gerichte, Leberichten der Kammerverhandlungen über kirchliche Fragen, vollständige Mittheilungen und kritische Besprechungen der gesammelten kirchenrechtlichen Literatur.

Als das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ beim Beginn des Jahres 1857 in's Leben trat, so stellte sich dasselbe vorzüglich die Aufgabe, die richtige Auffassung und Anwendung des östereichischen Concordates vom 18. August 1855 zu erleichtern, die in diesem Staatsvertrage zur Anerkennung gekommene Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche mit den Waffen der Wissenschaft zu vertheidigen,

und die wirklichen Grundsätze und Bestimmungen des geltenden kirchlichen Rechtes, für deren Anwendung nun wieder Raum gewonnen war, hervorzuheben und dem allgemeinen Verständnisse näher zu bringen. Auch fast in allen übrigen deutschen Ländern sind gegenwärtig kirchenrechtliche Fragen in den Vordergrund des politischen Lebens getreten. So handelt es sich namentlich in Preußen noch in einer Reihe von Punkten um die Durchführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, wornach die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten und im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben soll. In beschränkterem Umfange waren in Württemberg und Baden für einen Augenblick durch die Conventionen die Grundsätze der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit zur Anerkennung gekommen. Durch die Art und Weise, wie diese Verträge wieder außer Kraft gesetzt wurden, haben jene Grundsätze in den Gemüthern der katholischen Bevölkerungen nur desto tiefere Wurzeln geschlagen. Auch im Großherzogthum Hessen und in Nassau hatte die Kirche neue Kämpfe um ihre rechtliche Unabhängigkeit und um die Sicherstellung ihrer Rechte zu bestehen, und scheinen ihr solche weiter in Aussicht zu sein.

Noch größeren Beschränkungen unterliegt die Kirche in anderen deutschen Ländern, vornehmlich in Holstein, in Mecklenburg, in Braunschweig, in den sächsischen Herzogthümern und auch im Königreich Sachsen und in mehreren Kantonen der Schweiz. Es gilt also, auch in jenen Ländern das Recht der Kirche und das kirchliche Recht nach allen Seiten hin zu vertreten, und mit den Mitteln, welche die Wissenschaft an die Hand gibt, die Ueberzeugungen der Katholiken allenthalben zu kräftigen, ihre gerechten Forderungen zu unterstützen und der Herstellung einer ächt kirchlichen Praxis überall die Bahn zu brechen.

Wegen der reichen Fülle des zufließenden Stoffes, und um gleichmäßig sowohl die breienden kirchenrechtlichen Fragen der einzelnen Länder, wie der ganzen Kirche schnell und eingehend berücksichtigen, als auch zugleich zahlreichere ausführliche Abhandlungen über praktische Rechtsfragen bringen zu können, wurde eine Erweiterung des „Archivs“ beschlossen. Es soll künftig alle zwei Monate ein Heft von zehn Bogen erscheinen, wovon je drei Hefte einen Band von dreißig Bogen bilden. \*)

— \* Abermals hat uns A. Herzog mit einem Buche erfreut, welchem er den Namen „Götti“ gegeben hat. Der „Ballwylser Pfarrer“ hat dießmal sich selbst übertroffen, und er darf auf seinen Götti schon stolz sein. Das Buch ist ein wahres Volksbuch, aus dem Volk für das Volk, und das ist recht; denn heut zu Tage hat das Volk mehr zu bedeuten, als das Herrenthum, und darum ist es nothwendig und heilsam, daß man gute Bücher für das Volk schreibt, und dasselbe dadurch im wahren Sinne aufklärt. Der Götti ist nicht nur etwa zur Unterhaltung geschrieben, sondern der Verfasser will damit belehren, und zwar über sehr ernste Sachen. „Der Götti ist und soll sein, so sagt Herzog. — eine Pastoration für's Volk, für die Laien. Wie es eine Pastoration für die Priester gibt, in

\*) Das erste Heft der neuen Folge (Heft 1. des VII. Bandes) erscheint sogleich zu Neujahr 1862. Der Preis für das Semestral oder den Band von dreißig Bogen (3 Hefte von je 10 Bogen) in gr. 8. beträgt 8 Fr.

der sie lernen, wie man predigen, Beicht hören, Kranke besuchen, überhaupt, wie man seine Hirtenpflicht ausüben soll, so zeigt der Götti, wie sich die Herde zu verhalten habe, wie sie sich in der Kirche und beim Empfang der hl. Sacramente verhalten solle. — Ziehen wir unsern Kreis enger, so gibt das eine pastorelle Anweisung besonders für Messner, für Organisten, Sänger und Musiker *omnis generis*, ja auch der Kapläne und Vicariorum, sowie auch der Pfarrer, besonders der jüngeren und noch weniger routinirten, aber auch der älteren, welche dem Schlandrian anheimzufallen in Gefahr sind. — In dieser Absicht ist gegenwärtige Schrift entstanden, und darum sehe ich, ich mag links oder rechts schauen, in den Chor oder auf das Schiff, hinauf oder hinab, ich sehe keinen Stand, keine Bank, der nicht den Götti gustiren wird, und darum lassen wir ihn getroßt fliegen, hinauf und hinab, hinein und hinaus, wir fürchten nicht, ihn zurücktreiben sehen zu müssen.“ — Der Verfasser hat das Seine gethan, auch die Verlags-handlung (Schiffmann in Luzern) hat durch Ausstattung und Illustration das Ihre gethan; möge nun auch das Publikum das Seine thun und dieses Buch lesen und unter dem Volk verbreiten; denn was nützt es, gute Bücher zu schreiben und zu drucken, wenn sie das Volk nicht zum Lesen erhalten?

### Für die kathol. Kirche in Biel.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:	
Von einem Hochw. Geistlichen der Stadt Solothurn	Fr. 20. —
Von einem Hochw. Geistl. des Domstiftes in Solothurn	" 50. —
Uebertrag laut Nr. 80	" 1325. 90

Fr. 1395. 90

**Personal-Chronik.** Solothurn. (Eing.) Den 20. Dezember starb zu Deitingen der Hochw. Hr. Jubilat P. Philippus Vogel-sang, ehemaliger Conventual von St. Urban und resign. Pfarrer von Deitingen. Er war geboren zu Solothurn den 26. Januar 1778 und nachdem er 1798 seine Klostergebäude abgelegt hatte, wurde er am 19. März 1802 zum Priester geweiht. \*) Als junger Vater besorgte er von 1813 bis ins Jahr 1820 zu St. Urban die Klosterpfarre, bis er dann in diesem Jahre beim Tode des bisherigen Pfarrers P. Gabr. Leuppi vom Abte zum Pfarrer von Deitingen ernannt wurde. Un- unterbrochen blieb er von da an 39 Jahre Pfarrer daselbst, bis er endlich im Jahre 1859 resignirte, um den Abend seines Lebens in ruhiger Stille mit Gebet und geistlicher Betrachtung zubringen zu können.

Als Pfarrer war er seinem hl. Amte treu, eifrig in der Kirche, in der Schule und am Krankenbette, besonders auch ein großer Wohlthäter der Armen. Schon seit vielen Jahren war er bereits um das Licht der Augen gekommen, nur noch wenige Kraft zum Sehen war ihm an einem der beiden Augen übrig geblieben, dennoch benutzte er diesen letzten Schimmer zur Ehre Gottes, indem er, so lange er konnte, das Brevier betete, viele ascetische Bücher und namentlich die hl. Väter las, aus welchen letztern er mit seltsamem Gedächtniß bereits über jeden Gegenstand der katholischen Glaubens- und Sittenlehre die schönsten Stellen zu rezitieren oder dem Nachschlagenden anzugeben wußte. Aus diesem Grunde wurden auch seine früheren Predigten, die er kräftig und lebhaft vortrug, gerne gehört. Später dann verlor er auch den letzten Rest seines Gesichtes. Doch auch in diesem sonst traurigen Zustande wußte er sich so gut zu trösten und mit Gebet und geistlicher Betrachtung zu unterhalten, daß man ihn nie über Blindheit klagen hörte, vielmehr war er immer heiter und fröhlich und pflegte zu sagen, wer blind sei, sei heutzutage der Glückliche, daß er die vielen Vergernisse der Welt nicht sehen müsse, er sehe mehr Schönes in Gott, als er in der Welt als Blinder verliere. Sehr betrübte ihn dagegen die ungerechte Klosteraufhebung und nur mit Wehmuth sprach er jedesmal von jener ehemals gottgeweihten, nun aber

\*) Ein Bruder des Verstorbenen gehört ebenfalls dem Priesterstande an, es ist Sr. Hochw. der verdienstvolle Propst des Stiftes Schönenwerd, Jodok Vogel-sang, gleichfalls Jubilat.

so schändlich entheiligten Stätte, in welcher er immer noch als rechtmäßiger Antheilhaber seine letzten Lebenstage in Gott in stiller Zurückgezogenheit zu beschließen gehofft hatte. Er hatte von seinem Austritte aus dem Kloster an die Gewohnheit beibehalten, zur Zeit der Matutin, die 3½ Uhr Morgens gehalten wurde, anzustehen und sein hl. Breviergebet zu verrichten; noch bis in sein spätes Alter übte er diese Gewohnheit und sogar in letzter Zeit, so lange er konnte, richtete er sich um diese Stunde wenigstens im Bette noch zum hl. Gebete auf. Nie traf man ihn, besonders in seinen letzten Jahren, anders als bestend an, und er nahm es besonders mit dem Breviergebet so gewissenhaft, daß er, obwohl er sich von demselben aus Mangel an Gesicht schon längst durch den Hochwft. Bischof gegen Verrichtung des marianischen Pfalters hätte müssen dispensiren lassen, davon dennoch täglich wenigst noch so viel rezitirte, als er auswendig wußte, wie z. B. viele der Psalmen und das ganze Officium B. V. M. Die Verehrung der göttlichen Mutter war ihm ganz angelegen und besonders den hl. Rosenkranz hielt er für ein Gebet, welches, wie er sagte, der Priester, wenn möglich, täglich beten sollte, um durch die Fürbitte der Mutter Gottes nicht aus der Gnade zu fallen. Er nannte die Priester unglücklich, welche aus Geringschätzung das hl. Rosenkranzgebet entweder privat unterlassen oder auch aus der Kirche verdrängen. — Indem er bereits unaufhörlich betete oder betrachtete, pflegte er dann zu sagen, wie köstlich für ihn noch diese letzten Lebenstage seien, er müsse sie benützen, um Ruhe zu thun, denn es warte auf ihn eine gar schwere Verantwortung in der Ewigkeit. Er liebte die Besuche geistlicher Mitbrüder, und besonders jüngern Geistlichen wußte er jedesmal auf väterliche Weise die gewissenhafte Erfüllung ihrer Standespflichten an's Herz zu legen, wie z. B. das Breviergebet, die Meditation, Liebe zum Studium und zur Zurückgezogenheit. In der Pfarrei Deitingen, an deren Schicksal er auch noch nach der Resignation immer innigsten Antheil nahm, und in der Umgebung hatte er viele Verehrung, weil man ihn als frommen Priester schätzte, und gewiß hat er auch durch sein Gebet den Segen über die Pfarrei ertheilt, daß sie bei den früher so trüben Ausichten wieder einen würdigen Seelsorger erhielt, der ihm in der gewissenhaften Amtsführung nachfolgte. Zu seinen letzten Lebensfreuden zählte er die Errichtung der Herz Maria-Bruderschaft in der Pfarrei, die glückliche Wahl seines Nachfolgers, die Verschönerung der Kirche mit Herstellung einer neuen Orgel und prachtvoller Altäre. Er starb, wie er lebte, als frommer Priester und Religiose, wurde auch im Ordenskleide im Chore der Kirche bei großer Theilnahme der Geistlichkeit und des Volkes begraben. Hr. Professor Hänggi von Solothurn hielt die Leichenrede und konnte durch sein eindringliches Wort bereits alle Anwesenden zu Thränen rühren, indem er von der Frömmigkeit des Seligen sprach und zeigte, wie die Frömmigkeit zu Allem nützlich sei, und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens habe. — Der Name des Verewigten ist seit seinem Antritte der Pfarrei im Sterbuche der 895te. R. I. P.

**Ernennung.** [Solothurn.] Die Wahlbehörde hat letzten Samstag den Hochw. Hrn. Abbé von Felten, zur Zeit Bezirkslehrer in Balsthal, zum Pfarrer in Kienberg ernannt.

**Correspondenz.** Unter Hinweisung auf das in heutiger Nummer veröffentlichte Actenstück des Hochw. Landkapitels Schwyz erlauben wir uns, einen aus Luzern eingesandten Brief über diese Angelegenheit und den dahierigen Hausfreit der Schweizer- und Schwyzer-Zeitung zurückzuliegen.

Im Verlag von Frz. Jos. Schiffmann in Luzern ist soeben erschienen und daselbst, wie in allen Buchhandlungen zu haben:

## Der Götti.

Eine Novelle

von

Pfarrer A. Herzog in Ballwil,

Verfasser der Novellen „Bern“, „Idealist“, „Maria die Wäscherin“.

Mit Illustrationen.

80. elegant brosch. Preis Fr. 2. 25.

Obige Novelle, die sich in Inhalt und Darstellung würdig den frühern Schriften des bereits in weiten Kreisen bekannten und beliebten Volkschriftstellers anschließt, dürfen wir mit voller Ueberzeugung als eine Lectüre empfehlen, in der Jedermann Unterhaltung und Belehrung findet, und die daher in keiner Volks- oder Jugend-Bibliothek fehlen sollte.

Die schöne Ausstattung und der billige Preis dieses Buches eignen dasselbe auch ganz besonders zu einem Geschenke auf Weihnachten und Neujahr.

# Adresse

des Ehrw. Landkapitels Schwyz an Hrn. Pfarrer Anton Ehrler in Morschach.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Es geziemt sich, daß Priester am Schicksale ihrer geistlichen Mitbrüder Theil nehmen, um so mehr, wenn sie durch ein besonderes Band vereinigt sind. Sie aber sind Mitglied des Kapitels Schwyz, dessen Statuten (II. § 6, n. 3) verlangen: „Daß, wenn Einer aus dem Kapitelsverband von was immer für Personen in Bezug auf seine „Pfründe oder seine geistlichen Rechte angefochten würde, denselben die Mitbrüder angelegenst unterstützen.“ —

Diese Verpflichtung dürfen Sie, Tit., mit vollstem Recht für sich in Anspruch nehmen. Denn bereits seit Jahren wurden Sie leider von einem Theile Ihrer eigenen Pfarrkinder — wir wollen annehmen mit durchsichtiger Bosheit nur von einer kleinen Zahl — auf eine beispiellose Weise verfolgt, die nicht nur Ihre Person tief kränken, sondern das gesammte Kapitel und die Geistlichkeit überhaupt, ja jeden Freund der Kirche, ihrer Selbstständigkeit und pastorellen Wirksamkeit mit Entrüstung erfüllen mußte. Wenn das anginge, einen Priester so zu behandeln, wie Sie von Ihren Segnern behandelt wurden, wenn man einen unbescholtenen Seelsorger aus persönlicher Abneigung, vielleicht wegen unkluger Schritte — wer von uns, wer von allen Gemeinde- und Staatsbeamten ist hievon frei? — zur Unmöglichkeit machen könnte, wie es offenbar beabsichtigt war und theilweise durch verächtliche Mittel erreicht worden: dann wäre es um das Recht, um das Ansehen, um den Schutz und die Wirksamkeit der Diener der Religion und um deren Segnungen für die Menschheit geschehen.

Man hat leidenschaftlich nicht nur Ihre Ehre angegriffen, nicht nur Ihre persönliche Sicherheit durch gewaltames nächtliches Einbrechen und Verschleppen Ihrer Haushüre, dessen Thäter bisher der Polizei leider noch verborgen geblieben sind, muthwillig gefährdet; sondern man hat Sie selbst in Ihren Funktionen an geweihter Stätte, sogar am hochhl. Ostertage und seither wiederholt durch Demonstrationen zu stören gesucht.

Und das ist geschehen, nachdem Sie den 7. Juli 1859 und wieder den 24. Jänner 1860 vom bischöfl. Ordinariat als Ihrem competentem, von Ihrem Kläger, dem Tit. Gemeinderath von Morschach, selbst angerufenen Richter, nach einem in aller Form Rechtsens geschehenen genauen Untersuchung, durch wohlmotivirte Urtheile des Pfarramtes fernerhin als würdig erklärt und von allen Anschuldigungen Ihrer Person in sittlicher Beziehung freigesprochen worden

sind, und sogar noch nachdem ein Injuriant in Betreff der gleichen Zulage den 3. Herbstmonat d. J. auch von dem Civilgericht in alle Kosten und in die höchste bisher übliche Geldstrafe verfällt worden, und Sie die gerichtliche Satisfaction erhalten hatten.

All' diesem haben Sie nichts Anderes entgegengesetzt als Sanftmuth und pünktliche Beobachtung der Weisungen und Rätze, die das bischöfliche Ordinariat und Ihre geistlichen Vorsteher in so schwieriger Lage einzuhalten Ihnen empfohlen haben, währenddessen Ihre Ankläger dieselbe Ehrfurcht gegen Ihre geistlichen Vorgesetzten, namentlich gegen den Hochwst. Bischof von ferne nicht an Tag gelegt haben. Dieselben gingen so weit, als setzten sie Mißtrauen in die Weisheit, Gerechtigkeit und Hirtenorgfalt des Hochwst. Bischofes, daß sie, zwar nicht etwa durch Rekurs oder Appellation an den hl. Vater, nach dem hierin einzig statthafter Rechtsgang, sondern vom früher selbst angerufenen und anerkannten kirchlichen Gerichtshofe nunmehr an ein ganz anderes, an das weltliche Forum sich wendeten, und einen von vorne zu beginnenden Untersuch verlangten.

So auffallend dieses Prozedere war, so durfte man es ruhig geschehen lassen, indem es nur dazu beitragen konnte, daß Ihre Unschuld um so eklatanter an Tag kam. Wir durften nicht zweifeln, daß auch auf diesem Forum Ihre Schuldlosigkeit würde anerkannt werden müssen, wie Sie denn auch unterm 5. Decbr. d. J. vom Tit. Bezirksamte Schwyz wirklich anerkannt ist, indem dasselbe „gemäß § 59 „der Strafprozeßordnung bezeugt, daß die auf Klagen des „löbl. Gemeinderaths Morschach gegen den dortigen Pfarrer „Jof. Ant. Ehrler puncto Unsittlichkeit und Versuch der „Verleitung zu falschen Zeugnisse geführte Untersuchung „keine Schuldbarkeit desselben ergeben hat, die eine Ueberweisung vor Gericht gerechtfertigt hätte.“

Den Ruhestörungen während des Gottesdienstes aber wird künftighin wirksam begegnet werden. So lange überhaupt in einem Lande noch Gesetz und Ordnung herrschen, können solche Excesse, auch im Hinblick auf § 2 unserer Verfassung, welcher die freie Ausübung der katholischen Religion, daher auch ihres öffentlichen und zumal des für alle Pfarrangehörige gebotenen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, feierlich garantirt, am allerwenigsten geduldet werden. Bereits hat in Folge wiederholter Klage von Seite unseres bischöflichen Commissariats und Pfarrangehöriger von Morschach das Tit. Bezirksamt in



einer Kundmachung vom 20. Herbstmonat d. J. an die Bewohner von Morschach solche das religiös-sittliche Gefühl jeglicher Confession empörende Rohheiten geahndet mit der Erklärung, daß es Fehlbare dem Gerichte zur Bestrafung überweisen werde. Dasselbe wird seiner Ahndung Nachdruck zu verschaffen wissen, zumal auch nach dieser Kundmachung die besagte Demonstration wieder stattgefunden hat. Mit der kirchlichen Autorität fällt überall auch die staatliche, besonders in Republiken, wo nicht die Furcht vor stehenden Heeren, sondern das religiös-moralische Gefühl der Bürger dem Ausbruche der Leidenschaften mit Erfolg Schranken setzt.

Solche Auftritte und Kränkungen mußten Ihnen wehe thun, zumal Ihr Eit. Gemeinderath, der die erste Pflicht zum Schutze des rechtmäßigen, vom Hochw. Bischöfe wiederholt anerkannten Seelsorgers auf sich gehabt hätte, diese öffentlichen Aergernisse selbst fortgewähren ließ.

Es hat aber auch uns, Ihre Amtsbrüder, tief geschmerzt; dessen dürfen Sie überzeugt sein. Hingegen betrachteten wir jede Rechtfertigung, die Ihnen vom bischöflichen Ordinariat und nun auch von den staatlichen Behörden zu Theil geworden, als unsern eigenen Sieg in einem Kampfe, der hätte er Ihren Gegnern vollends gelingen können, die Existenz aller Pfarrämter und jedes Priesters, vorab des pflichtgetreuen, in unserm Lande in Frage gestellt hätte. Daher unsere unzweideutige Theilnahme an Ihrer Befehdung, daher unsere Freude an Ihrer Ehrenfestigkeit und an dem Muth, mit welchem Sie nicht nur etwa einzig für Ihre Person oder für Ihre magere Pfründe, sondern für Priesterehre, für kirchliches Recht und kirchliche Selbstständigkeit, sowie für die erhabene Stelle des Episkopats in seinen Urtheilssprüchen mit Kraft und Ausdauer eingestanden sind; daher der Beschluß des Kapitelrathes vom 29. August 1861 und des versammelten Kapitels vom 1. October 1861, beiderseits einstimmig, unsere Theilnahme nicht nur in wohlwollender Gesinnung zu behalten, sondern sie förmlich durch gegenwärtige Zuschrift auszudrücken.

Wir sagen Ausdauer; denn es ist uns wohl bekannt, wie man Sie von verschiedenen Seiten zur Resignation bewegen wollte, weil Sie „unmöglich geworden“ seien. Auch die Juden erklärten, Hochw. Hr. Pfarrer, Ihren Herren und Meister „für unmöglich“, und sein hochehrwürdiger Stellvertreter auf Erden, Pius IX., wird gegenwärtig von halber Welt als „unmöglich geworden“ proclamirt. Darf man bezwegen göttliche und kirchliche Grundsätze preisgeben und das Schiff mitten im Sturme feig verlassen? Nicht von einer Anzahl Unzufriedenen, nicht von der Gemeinde, nicht vom Staate, sondern vom Bischöfe einzig, dem man auch Verständniß und Gefühl für die Verhältnisse einer

Pfarrei zutrauen darf, wird nach göttlicher Anordnung ein Seelsorger in Betreff seiner Pastoration für unmöglich erklärt. Es entging Ihnen die richtige Einsicht nicht, daß, bis Ihre Gegner die bischöflichen Urtheile und hiemit die Jurisdiction der Kirche auch unumwunden anerkannt hätten oder Ihre Schuldlosigkeit endlich auch von Staatswegen anerkennen müßten, dieselben Sie für schlecht gehalten und Ihre treuen Pfarrkinder, wie Ihre Freunde Sie nicht ohne Verdacht entlassen hätten. Daher erlaubte Ihnen der Hochw. Bischof selbst, daß sie dem Eit. Gemeinderath von Morschach auch vor dem staatlichen Forum zu Rede stehen. Mit der Makel auch nur eines Verdachtes auf Ihre Sitteneinheit, diesen Panzer jedes Priesters, der mit Erfolg wirken will, konnten und wollten Sie Ihre mit Eifer und mit Wohlthun, das gerade zu ihrem Untergange schmachlich ausgebeutet wurde, sechszehn Jahre lang treu geweidete Heerde nicht verlassen, sonst hätten sie diese ganze Wirksamkeit, zumal bei der Jugend, in hohem Maße selbst zernichtet. Jetzt aber, nach langem schwerem Kampfe vor Kirche und Staat endlich anerkannt und frei geworden, wollen Sie, Hochw. Hr. Pfarrer, im väterlichen Kummer für das Seelenheil eines Theils Ihrer Pfarrkinder, dessen traurige Verblendung Ihr Wort nicht mehr hören will, und zum Frieden Ihrer unverantwortlich zerrissenen Gemeinde, Morschach verlassen. Wir ehren Ihre edlen Beweggründe und begreifen Ihr Bedürfniß nach einiger Ruhe. Zu dem höchst ehrenvollen Rufe nach Schattdorf, welche Gemeinde auf die einläßliche, rückhaltlose Auseinandersetzung Ihrer Lage und aller Vorgänge von Seite Ihres würdigen Pfarrers, des Hochw. Hrn. bischöflichen Commissarius von Uri, sich einstimmig freut, einen verfolgten Priester in ihre Mitte aufzunehmen, wünschen wir Ihnen herzlich Glück.

Scheinbar siegen Ihre Gegner, deren Ziel in beiden Processen vor der Kirche und in dem vor dem Staate nur Ihre Entfernung war. Dieser Sieg ist ein schmachlich erzwungener; schwer liegt er auf dem Gewissen derselben und im Aergerniß und im Unfrieden Morschachs auf lange Zeiten hin. Dieser Sieg gehört zu denjenigen, welche Niederlagen sind. Sie aber, Hochw. Herr, stehen, treu an der Seite Ihres Hochehrw. Prinzipals, wie in Morschach so in Schattdorf, unentwegt für die Kirche und ziehen, daß sind wir überzeugt, im Geiste derselben verzeihend und segnend weg, und mit neuer Lust zu neuem Segen hin. Gott geleite Sie!

Art, den 11. December 1861.

**Das Landkapitel Schwynz,**

in dessen Namen:

Der Dekan:

**B. J. Stocker,**

Der Sekretär:

**A. Goldener.**